

## **Merkblatt Verwendungsnachweis**

### **Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit, Förderperiode II (01.09.2020 – 31.08.2021) und Förderperiode III (01.09.- 31.12.2021) für Träger und Einrichtungen sowie Zentralstellen**

Gemäß Richtlinie „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ des BMFSFJ vom 27.08.2020 wurden finanzielle Hilfen in Form von Billigkeitsleistungen zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslagen in den Jahren 2020 und 2021 gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Es gelten die Prinzipien von Schadensminderung und Kostensenkung, wobei nur Ausgaben berücksichtigt werden, die unvermeidbar waren. Aufschiebbare Aufwendungen werden bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigt.

Mit dem Verwendungsnachweis muss der Empfänger der Billigkeitsleistung seinen Jahresabschluss vorlegen. Der Verwendungsnachweis für die zweite Förderperiode umfasst den Jahresabschluss 2020 sowie den Jahresabschluss 2021. Für den Verwendungsnachweis der dritten Förderperiode ist der Jahresabschluss 2021 vorzulegen. Anhand des dort angegebenen Jahresergebnisses kann die Bewilligungsbehörde in Verbindung mit den bei der Antragsstellung gemachten Angaben eine mögliche Überkompensation prüfen. Zugleich hat der Empfänger der Billigkeitsleistung jeweils eine Erklärung zum Verwendungsnachweis auszufüllen. Falls vorhanden, sind zudem sonstige Bescheide etwaiger Corona-Zuschüsse einzureichen.

Im Verlauf der Prüfung – insbesondere bei Verdacht einer Überkompensation – sind eventuell weitere Unterlagen vorzulegen oder Erläuterungen nötig. Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde und von ihr beauftragten Dritten auf Anforderung alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und diese rechtzeitig zu übermitteln. Weitere Informationen zur Prüfung, Pflichten und Rückforderungen finden Sie in Ihrem jeweiligen Bescheid je Förderperiode.

Bitte beachten Sie bezüglich des Verwendungsnachweises folgende Hinweise:

- Die Einreichung der Verwendungsnachweise für die zweite und die dritte Förderperiode hat bis zum 01.06.2022 zu erfolgen.
- Stichtag für die Verwendungsnachweise ist der 31.12.2021. Alle bis zu diesem Tag vorliegenden Einnahmen und bis zu diesem Tag fälligen Ausgaben sind zu berücksichtigen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung der Billigkeitsleistung gilt der sachliche und zeitliche Bezug zum Jahr 2020 und 2021 und ist im Jahresabschluss zu beachten.
- Bei jeglichen Zuschüssen gilt der Zeitraum, für den diese gewährt wurden, und nicht die tatsächliche Auszahlung (beispielsweise sind Mittel des Sonderprogramm Teil B, die in 2022 ausgezahlt wurden, aber für September – Dezember 2021 gewährt wurden, somit also im Jahresabschluss 2021 anzugeben).
- Alle Bescheide sonstiger Corona-Zuschüsse (öffentlichen Zuschüsse, Zuwendungen, Versicherungsleistungen oder ähnliche Leistungen) sind mitzusenden (auch bei Ablehnung). Positiv verbeschriebene Corona-Zuschüsse gelten als Einnahmen und sind in der jeweils in Anspruch genommenen Höhe im Nachweis einzuberechnen.
- Das Formblatt „E Erklärung“ ist auszufüllen und unterschrieben mitzusenden.
- Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist nicht möglich.
- Die im Nachweis genannten Werte (Einnahmen und Ausgaben) müssen auf prüffähigen Unterlagen beruhen. Die Zentralstellen fordern dazu im Rahmen der Nachweisprüfung von 10 % der Zuwendungsempfänger geeignete Belege zur Prüfung des Liquiditätsengpasses an. Geeignete Unterlagen im Sinne der Eckpunkte sind Unterlagen, die eine Feststellung der Richtigkeit der Angaben in den Nachweis-Formblättern ermöglichen.

- Es kann im Rahmen der Prüfung bei Feststellung einer Überkompensation zu einer Rückforderung kommen.
- Falls Zusagen für öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen (darin auch KJP) oder Versicherungsleistungen für den Förderzeitraum erst nach Vorlage des Nachweises eingehen, ist der Nachweis in korrigierter Form erneut vorzulegen. Letztempfänger zahlen unverzüglich nach Feststellung der Überzahlung die Mittel an Zentralstellen zurück, spätestens mit der verbindlichen Erklärung zum Nachweis. Rückzahlungen der Letztempfänger sind unverzüglich unter Nennung des Grundes und des Trägers zurückzuzahlen. Dafür nehmen Sie bitte zunächst Kontakt mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration über das Funktionspostfach [sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de](mailto:sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de) auf, um eine Referenznummer zugeteilt zu bekommen, mit der wir die Rücküberweisung im Anschluss zweifelsfrei zuordnen können. Verzögerungen sind zu verzinsen.